



Langzeitarbeitslose brauchen durchdachte Betreuung

Das Bundesverfassungsgericht hat dem deutschen Gesetzgeber einen klaren Auftrag erteilt: Bis 2010 ist die im Rahmen der Arbeitsmarktreflexionen 2005 eingeführte Mischbetreuung der Langzeitarbeitslosen in gemeinsamer Trägerschaft durch die Kommunen und die Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsgemeinschaften) zu beenden, da diese Vermengung derzeit grundgesetzwidrig ist. Dabei könnten auch andere Mängel beseitigt werden: Die Hilfe für die Problemgruppen setzt zu spät an, und sie wird bundesweit in einem organisatorischen Wildwuchs neben den Arbeitsgemeinschaften auch durch Kommunen in Konkurrenz zur Agentur oder als Optionskommunen allein betrieben.

Statt die bisherige Regelung zu legalisieren, sehen die Pläne der Bundesregierung nun vor, an Stelle der Arbeitsgemeinschaften das Modell der getrennten Trägerschaft einzuführen. Damit würde ein „Betriebsunfall“ zum Regelfall gemacht, denn obgleich in derzeit 23 Kommunen das Nebeneinander von Sozialamt und Arbeitsagentur praktiziert wird, ist dieses Modell im Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht vorgesehen. Der „dritte Weg“ – neben Optionskommune und Arbeitsgemeinschaft – ist vielmehr das Ergebnis einer nicht erfolgten Einigung zwischen den beteiligten Behörden auf eine Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft.

Damit würde aber leichtfertig eine Chance vertan, eine substanzielle Verbesserung der Betreuung in Angriff zu nehmen. Denn obwohl der Anteil der Langzeitarbeitslosen in den letzten Jahren leicht rückläufig ist, weist Deutschland international auch weiterhin eine der höchsten Langzeitarbeitslosenquoten auf.

Aber was tun? Jetzt rächt sich, dass die organisatorische Struktur der Vermittlung der Langzeitarbeitslosen in den vergangenen Jahren entgegen der gesetzlichen Intention nicht zufriedenstellend wissen-

schaftlich evaluiert wurde. So wissen wir heute immer noch nicht zuverlässig, ob die Optionskommunen oder die Arbeitsgemeinschaften die Betreuung besser vornehmen. Im Ergebnis wurden zwar leichte Vorteile für die Arbeitsgemeinschaften ermittelt, jedoch ist dieses Resultat methodischen und konzeptionellen Zweifeln unterworfen.

Dabei ist klar: Bei potenziell von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten älteren, ungelerten oder ausländischen Menschen macht eine frühzeitige Betreuung bereits bei der Kündigung Sinn. Eine Institution sollte den gesamten Prozess der Arbeitslosigkeit von Anfang an begleiten. Insbesondere beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II stößt ein solcher Ansatz derzeit jedoch schnell an seine Grenzen, denn während für die Versicherungsleistung nach dem SGB III die Bundesagentur für Arbeit verantwortlich zeichnet, liegt für die steuerfinanzierte Sozialleistung die Zuständigkeit in Deutschland derzeit bei den etwa 350 eigenständigen Arbeitsgemeinschaften, den 69 Optionskommunen oder den 23 Nicht-Regelungen in getrennter Trägerschaft.

Das geplante Nebeneinander einer getrennten Trägerschaft ist als Rückschritt zu werten. Bereits realisierte Fortschritte werden zunichte gemacht. Zu befürchten sind die alten Nebenwirkungen: Hohe Organisationskosten, doppelte Verwaltungsapparate, Reibungsverluste sowie Konfusion und Verwirrung bei den betroffenen Langzeitarbeitslosen. Im Gegenteil: Die Betreuung von Langzeitarbeitslosen für die Vermittlung in Arbeit muss ab der Entstehung von Arbeitslosigkeit in eine Hand. Die nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine eigenständige Organisation, die diese wichtige Aufgabe übernehmen kann, müssen geschaffen werden.



Klaus F. Zimmermann



Institut zur Zukunft der Arbeit



Herausgeber: Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann
Redaktion: Mark Fallak, Holger Hinte
Adresse: IZA, Postfach 7240, 53072 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 - 38 94 223
Fax: +49 (0) 228 - 38 94 180
E-Mail: compact@iza.org
Internet: www.iza.org
Grafiken/Fotos: IZA
Druck: Güll GmbH, Lindau
Layout: IZA